

VG München

Urteil vom 1.3.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger, der nach eigenen Angaben am ... Juli 1974 in .../Syrien geboren wurde und kurdischer Volkszugehöriger ist, stellte am ... Juli 2001 Asylantrag. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am ... August 2001 gab er u. a. an, er besitze keine Staatsangehörigkeit, der syrische Staat betrachte ihn als Fremden. Er besitze weder einen Personalausweis noch einen Reisepass. Auf mehrfache Nachfrage, welche Ausweisdokumente er in Syrien überhaupt besessen habe, erklärte er, er besitze überhaupt kein Ausweisdokument.

Mit Bescheid vom ... Januar 2002 lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen (Nr. 2) und verneinte Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (Nr. 3). Der Kläger wurde aufgefordert, Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Syrien oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist (Nr. 4).

Hiergegen ließ der Kläger am 6. Februar 2002 beim Bayer. VG München unter dem Az. M 22 K ... Klage erheben, die zunächst nicht begründet wurde. Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 22. September 2003 ließ der Kläger dann vortragen, er habe zwischenzeitlich über eine in Schweden lebende Verwandte eine Urkunde erhalten, die belege, dass er nicht die syrische Staatsangehörigkeit besitze, sondern zur Gruppe der in Syrien lebenden staatenlosen Kurden ohne syrische Staatsangehörigkeit gehöre. Hierzu legte er das arabische Original eines orangeroten Dokuments, datierend vom ... Juni 1998, samt deutscher Übersetzung vor. Laut Übersetzung wird darin die Eintragung

eines gewissen . . . , geboren am . . . Juli 1974 in . . . , Ausländer aus . . . , in den Registern für Ausländer im Regierungsbezirk . . . bestätigt.

Das Gericht wies die Beteiligten mit Schreiben vom 4. Dezember 2003 darauf hin, dass nach der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung bei staatenlosen Kurden aus Syrien die Frage einer politischen Verfolgung gegenstandslos geworden sei und in diesem Fall die Abschiebungsandrohung nach Syrien ausnahmsweise ohne Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG aufgehoben werden könne.

Mit Bescheid vom . . . Januar 2004 hob das Bundesamt seinen Bescheid vom . . . Januar 2002 in Nr. 4 insoweit auf, als dem Kläger dort die Abschiebung nach Syrien angedroht worden war, da der Kläger durch Vorlage seines roten Ausländerausweises nachgewiesen habe, staatenloser Kurde aus Syrien zu sein.

Daraufhin erklärten die Beteiligten den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend für erledigt, der Kläger nahm die Klage im übrigen zurück, das Gericht stellte das Verfahren mit Beschluss vom 24. März 2004 insgesamt ein.

Am . . . April 2004 teilte das . . . dem Bundesamt mit, dass es sich bei dem vom Kläger vorgelegten Dokument laut Stellungnahme des Bayer. . . vom . . . April 2004 aufgrund seiner Machart um eine Fälschung handle.

Mit Schreiben des Bundesamts vom . . . August 2004 wurde dem Kläger Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Rücknahme des Bescheids vom . . . Januar 2004, der aufgrund der Vorlage eines gefälschten Ausweises ergangen sei, zu äußern.

Hierauf ließ der Kläger mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 10. September 2004 erklären, das . . . habe lediglich festgestellt, dass sich das Formular in seiner Ausführung von den dort vorliegenden Vergleichsformularen unterscheide, aber außer Acht gelassen, dass die Möglichkeit bestehe, dass die syrischen Behörden zu verschiedenen Zeiten und durch verschiedene Stellen Dokumente unterschiedlicher Qualität erstellen. Es wurde angeregt, ein Gutachten zur Echtheit des Dokumentes durch Herrn . . . , Zentrum für . . . , . . . , einzuholen.

Mit seit . . . Dezember 2004 rechtskräftigem Urteil des . . . vom . . . September 2004 (Az. . . . .) wurde der Kläger wegen Urkundenfälschung und Erschleichen einer Aufenthaltserlaubnis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten auf Bewährung verurteilt. Das Amtsgericht sah es als erwiesen an, dass der Kläger im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und vor der Ausländerbehörde einen gefälschten Ausweis vorgelegt hat, um vorzutäuschen, staatenloser Kurde aus Syrien zu sein und eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Der Kläger gab vor dem Strafrichter an, das Dokument 1998 selbst im Rathaus von . . . abgeholt und bei seiner Ausreise aus Syrien dort zurückgelassen zu haben.

Mit Bescheid vom . . . Februar 2005 , zur Post gegeben am . . . Februar 2005, nahm das Bundesamt den Bescheid vom . . . Januar 2004 gemäß § 48 VwVfG zurück.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 10. März 2005 ließ der Kläger hiergegen Klage erheben und beantragen ,

den Bescheid des Bundesamts vom ... 02.2005 aufzuheben.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 12. Februar 2007 ließ der Kläger ausführen, er habe bereits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt 2001 angegeben, keine Staatsangehörigkeit zu besitzen und staatenloser Kurde aus Syrien zu sein. Der in der Gerichtsverhandlung gehörte Sachverständige habe einräumen müssen, dass er nur über Vergleichsmaterialien verfüge und Recherchen vor Ort naturgemäß nicht möglich seien. Der Kläger besitze keine andere Möglichkeit des Nachweises seiner Staatenlosigkeit, andererseits hätten die Behörden nicht nachweisen können, dass er die syrische Staatsangehörigkeit besitze. Solange nicht feststehe, dass der Kläger nicht staatenlos und somit die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts nicht offensichtlich sei, dürfe dieser nach § 48 VwVfG nicht zurückgenommen werden. Bloße Zweifel an der Rechtswidrigkeit könnten die Rücknahme nicht rechtfertigen.

Das Gericht zog die Ausländerakten des Klägers zum Verfahren bei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 1. März 2007 Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage gegen den Bescheid des Bundesamts vom ... Februar 2005 ist zulässig, aber unbegründet. Dieser ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Die Beklagte hat die mit Bescheid vom ... Januar 2004 verfügte Aufhebung der Abschiebungsandrohung hinsichtlich Syrien in Nr. 4 des Bescheids vom ... Januar 2002 zurecht gemäß § 48 VwVfG zurückgenommen, da der Kläger zum Nachweis für seine angebliche Staatenlosigkeit einen gefälschten Ausweis vorgelegt hat. Zur Begründung wird auf die zutreffenden Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG) und ergänzend ausgeführt:

Die Rücknahme der Aufhebung der Abschiebungsandrohung hinsichtlich Syrien (§ 34 AsylVfG) richtet sich, da § 73 AsylVfG insoweit nicht einschlägig ist, nach § 48 VwVfG. Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden (§ 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Nach § 48 Abs. 3 Satz 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der keine Geld- oder Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, zurückgenommen werden, soweit das Vertrauen des Betroffenen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse nicht schutzwürdig ist. Nach § 48 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 VwVfG ist das Vertrauen (u. a.) nicht schutzwürdig, wenn der Begünstigte den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung (Nr. 1) oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren (Nr. 2).

Vorliegend steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Aufhebung der Abschiebungsandrohung hinsichtlich Syrien in Nr. 4 des Bescheids des Bundesamts vom ... Januar 2002 mit Bescheid

des Bundesamts vom ... Januar 2004 aufgrund der unzutreffenden Behauptung des Klägers, er sei staatenloser Kurde aus Syrien, erfolgt ist und die Aufhebung damit rechtswidrig war. Bei dem vom Kläger im Verfahren M 22 K ... zum Beleg für die von ihm behauptete Staatenlosigkeit vorgelegten Dokument handelt es sich nach dem Gutachten des Bayer. ... vom ... April 2004 nämlich um eine Fälschung, die der Kläger nach den Feststellungen des AG ... im rechtskräftigen Urteil vom ... September 2004 in der Absicht vorgelegt hat vorzutäuschen, er sei staatenloser Kurde aus Syrien, so dass der Kläger die Aufhebung der Abschiebungsandrohung nach Syrien durch das Bundesamt durch arglistige Täuschung sowie wissentlich unrichtige Angaben erwirkt hat.

Bei dem vom Kläger vorgelegten Dokument handelt es sich nach den Feststellungen des Bayer. ... vom ... April 2004 nicht um ein amtliches, sondern um ein nachgeahmtes Formular, da es sich in seiner Ausführung augenfällig von den dort vorliegenden amtlichen Vergleichsformularen syrischer Ausländerausweise für sog. ... (d. h. für in Syrien lebende Kurden, die bzw. deren Vorfahren sich vor der Unabhängigkeit Syriens in einem der Nachbarstaaten (Türkei, Irak) aufgehalten hatten und denen durch den syrischen Staat 1962 die syrische Staatsbürgerschaft aberkannt wurde, denen jedoch der Aufenthalt in Syrien gestattet ist und für die durch syrischen Behörden in der Vergangenheit sog. Ausländerausweise in Form von Auszügen aus dem Ausländerregister erteilt wurden, vgl. Auswärtiges Amt Lagebericht Syrien v. 17.3.2006) unterscheidet. Nach Angaben des ... wurde das Formular mithilfe eines Computers sowie eines Tintenstrahldruckers und nicht im üblicherweise verwendeten Hochdruckverfahren hergestellt, in das so erstellte Formular wurden dann nachträglich die speziellen Daten mit Schreibmaschine eingetragen. Auch die auf dem Formular befindlichen Stempelabdrucke stammen nach Angaben des ... nicht von Stempelgeräten (Handstempeln), sondern sind mit einem Farbtintenstrahldrucker und damit nicht amtlich aufgebracht worden.

Insoweit hat der Gutachter im Strafverfahren weiter ausgeführt, dass die syrischen Behörden anhand des ihm vorliegenden Vergleichsmaterials im fraglichen Zeitraum 1998 nur im Hochdruckverfahren hergestellte Formulare für Ausländerausweise verwendet hätten. Mit Tintenstrahldrucker hergestellte Ausweisformulare seien erst ab 2002 aufgetaucht und als Fälschungen einzustufen, da Tintenstrahldrucker vorher gar nicht zur Verfügung gestanden hätten. Auch die auf dem Ausweis befindlichen Stempel sowie die Wertmarke auf dem Bild des Klägers seien mit einem Vierfarbentintenstrahldrucker und nicht mit einem Stempelgerät (Handstempel) aufgebracht worden. Echte Ausweisformulare würden nicht im komplizierten Tintenstrahl-, sondern im Hochdruckverfahren hergestellt und mit amtlichen Stempeln gestempelt.

Soweit der Kläger diese Feststellungen unter Hinweis darauf anzweifelt, das ... habe lediglich festgestellt, dass sich das vorgelegte Dokument von den dort vorhandenen Vergleichsformularen unterscheidet, dabei jedoch außer Acht gelassen, dass syrische Behörden auch Dokumente unterschiedlicher Qualität erstellen könnten, handelt es sich um reine Spekulationen, die den Beweiswert des amtlichen Gutachtens nicht in Frage stellen können. Gleiches gilt für sein Vorbringen, der Sachverständige habe einräumen müssen, dass er nur über Vergleichsmaterialien verfüge und Recherchen vor Ort naturgemäß nicht möglich seien. Denn damit vermag der Kläger die anhand der dem ... vorliegenden amtlichen Vergleichsformulare erfolgte Feststellung objektiver Fälschungsmerkmale ebenfalls nicht zu erschüttern.

Die Einschätzung des ... , bei dem vom Kläger vorgelegten Ausweis handle es sich um eine Fälschung, wird in den Augen des Gerichts zudem dadurch bestätigt, dass nach Angaben des Auswärtiges Amtes (Lagebericht aaO. und v. 24.8.2004 an VG Schleswig) und des DOI (v. 3. und 4.2.2005 an VG Oldenburg) zahlreiche Fälschungen syrischer Ausländerausweise im Umlauf sind, die sich – wie das vom Kläger vorgelegte Exemplar – in ihrer Herstellung mithilfe eines Tintenstrahldruckers sowie in ihrer Farbgebung (hell- statt rotorange) sowie wegen der Undeutlichkeit des Stempelabdrucks auffällig von amtlichen Ausweisformularen unterscheiden.

Darüber hinaus ist das Gericht auch deshalb davon überzeugt, dass es sich bei dem vom Kläger vorgelegten Ausweis um eine Fälschung handelt, weil der Mitte 2001 nach Deutschland eingereiste Kläger in seiner Anhörung vor dem Bundesamt angegeben hat, in Syrien weder einen Ausweis noch ein sonstiges Personaldokument besessen zu haben, so dass ihm nicht geglaubt werden kann, dass ihm das Dokument bereits 1998 als Ersatz für einen verlorenen früheren Ausweis ausgestellt worden sein soll. Seine diesbezügliche, erst auf Vorhalt erfolgte Einlassung, er sei bei seiner Anhörung nicht davon ausgegangen, dass er den Ausweis aus Syrien bekommen könne, und habe außerdem Angst gehabt, nach seiner Vorlage nach Syrien zurückgeschickt werden zu können, stellt ersichtlich eine reine ungläubhafte Schutzbehauptung dar, da er mit dieser Begründung aus seiner Sicht den Ausweis auch 2003 nicht hätte vorlegen sollen. Zudem hat der Kläger vor dem Bundesamt angegeben, in ... geboren zu sein, während der von ihm vorgelegte, angeblich auf seinen Namen ausgestellte Ausweis als Geburtsort ... nennt, so dass auch insoweit von einer Fälschung auszugehen ist.

Unabhängig hiervon misst das Gericht dem vom Kläger vorgelegten syrischen Ausländerausweis auch deshalb keinen Beweiswert hinsichtlich der Frage zu, ob es sich bei ihm tatsächlich um einen staatenlosen Kurden aus Syrien handelt, da derartige Bescheinigungen aufgrund der in Syrien weit verbreiteten Korruption (Auswärtiges Amt Lagebericht aaO.) gegen geringe Bezahlung von den zuständigen Behörden leicht zu erhalten sind und Antragstellern ohne Nachprüfung so bereitwillig erteilt werden, dass sich der Aufwand einer Fälschung regelmäßig gar nicht lohnt (vgl. Auswärtiges Amt v. 14. und 19.1.2004 an VG Darmstadt sowie v. 19.1.2004 an VG Bayreuth; DOI v. 3.2.2005 aaO.) und auch ein nachweislich amtlich ausgestellter Ausweis daher keinerlei Gewähr dafür bietet, dass der darin Genannte tatsächlich staatenlos ist (vgl. BayVGH v. 10.2.2006 Az. 1 ZB 06.30093; VG München v. 5.10.2005 Az. M 22 K 02.50510).

Insoweit kann der Kläger auch nicht mit Erfolg einwenden, er habe bereits vor dem Bundesamt angegeben, staatenloser Kurde aus Syrien zu sein. Die bloße Behauptung, ein Asylbewerber sei staatenloser Kurde aus Syrien, reicht für Nachweis der Staatenlosigkeit keinesfalls aus, erforderlich ist vielmehr, dass der Asylbewerber glaubhafte und nachvollziehbare Anhaltspunkte für die von behauptete Staatenlosigkeit vorträgt (VG München v. 28.9.2006 Az. M 22 K 04.52070). Kann der Asylbewerber – wie hier – den ihm obliegenden Nachweis für die ihn begünstigende Tatsache der Staatenlosigkeit nicht erbringen, geht die Nichterweislichkeit der von ihm behaupteten Tatsache daher zu seinen Lasten. Nicht die Beklagte muss dem Kläger daher nachweisen, dass er kein staatenloser Kurde aus Syrien ist, sondern der Kläger kann nach Syrien abgeschoben werden, da er nicht nachgewiesen hat, tatsächlich staatenlos zu sein. Auch das vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gemachte Vorbringen, er habe sich bislang vergeblich bemüht, einen Reiseausweis bzw. einen Ausländerausweis zu erhalten, belegt nicht dessen Staatenlosigkeit.

Vor diesem Hintergrund musste das Gericht auch keine weiteren Nachforschungen hinsichtlich der Echtheit des vorgelegten Ausweises anstellen. Eine Überprüfung in Syrien kommt nicht in Frage, da aus dem Ausländerregister seit Anfang 2001 keine Auskünfte mehr erteilt werden und auch das Auswärtige Amt (aaO.) keine Einsicht in die Register erhält. Soweit der Kläger im Verwaltungsverfahren angeregt hat, ein Gutachten zur Echtheit des vorgelegten Dokumentes durch Herrn . . . , einzuholen, wurde nicht dargetan, aufgrund welcher Sachkunde der Gutachter in der Lage sein sollte, die Echtheit des Dokuments zu bewerten.

Die Ermessenausübung der Beklagten ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Ist das Vertrauen des Begünstigten – wie hier – nicht schutzwürdig, ist das Ermessen der Behörde dahin intendiert, den Verwaltungsakt zurückzunehmen. Dabei überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der Rücknahme der durch Täuschung erwirkten Aufhebung der Abschiebungsandrohung hinsichtlich Syrien das Interesse des Klägers, seinen erschlichenen Aufenthalt in Deutschland fortsetzen zu können.

Auch die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG ist offensichtlich eingehalten, da das Bundesamt erstmals am . . . April 2004 von einer möglichen Fälschung des Ausweises erfuhr und der Rücknahmebescheid am 15. Februar 2005 erging.

Nach allem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff ZPO.